



## **Revision der Tierschutzverordnung Die wichtigsten Änderungen für Heimtierhaltende**

**Der Bundesrat hat beschlossen, die Tierschutzverordnung (TSchV) und verschiedene mit ihr zusammenhängende Verordnungen zu ändern. Mit dieser Revision der Tierschutzverordnung (TSchV) werden gewisse Lücken im geltenden Recht geschlossen und verbesserungswürdige Bestimmungen angepasst. Die Revision betrifft sowohl Bestimmungen zur Tierhaltung als auch zum Umgang mit Tieren. Heimtierhaltende sind hauptsächlich in der Hunde- und der Pferdehaltung betroffen. Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.**

### **Hunde**

#### **Hundehaltung in Boxen oder Zwingern (Art. 70 Abs. 2 / Art. 72)**

Hunde, die in Zwingern oder Boxen gehalten werden, müssen nicht mehr zwingend mindestens paarweise gehalten werden. Sofern sie dabei Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Hunden haben, können sie auch in angrenzenden Gehegen gehalten werden. Diese Anforderung gilt nicht für Hunde, die tagsüber mindestens 5 Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt zu anderen Hunden oder Menschen haben. Für Hunde, die weniger als drei Monate in Boxen oder Zwingern leben gilt diese Anforderung ebenfalls nicht. Nur für Tierheime gilt, dass die Mindestfläche, die ein Zwinger oder eine Box haben muss, unterschritten werden kann, wenn der Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder wenn die Tiere in einem grossen Aussengehege im Rudel gehalten werden und die Box nur als Ruheort dient.

#### **Keine Halsbänder, die Schmerzen zufügen (Art. 73 Abs. 2)**

Um das Verbot von Stachelhalsbändern zu umgehen, wurden zunehmend neue Formen von Erziehungshalsbändern eingesetzt, die Hunden Schmerzen zufügen. Damit ist nun Schluss. Alle Halsbänder oder Führhilfen, die Schmerzen verursachen, sind verboten. Die Verwendung von Zughalsbändern ohne Stopp wird explizit verboten, da sie den Hund würgen, ihm die Luft abdrücken und ihn in Panik versetzen können.

#### **Ausbildung für Schutzhunde von privaten Sicherheitsunternehmen (Art. 74)**

Bisher war die Durchführung von Schutzdiensttrainings nur mit Diensthunden der Armee, Grenzschutz oder Polizei und mit Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind, gestattet. Hunde privater Sicherheitsdienste fallen unter keine der genannten Kategorien. Die Schutzdienstausbildung dieser Hunde ist jedoch erforderlich, damit staatliche Sicherheitsdienste – wie etwa die Polizei – diese zur Unterstützung einsetzen können. Deshalb wird die Ausbildung von Schutzhunden privater Sicherheitsunternehmen in die Tierschutzverordnung aufgenommen. Die Verordnung regelt allerdings nur die Ausbildung im Blickwinkel des Tierschutzes, nicht aber die Anforderungen an den Einsatz solcher Hunde.

#### **Ausbildung der Jagdhunde mit lebenden Tieren erweitert (Art. 75)**

Bisher war die Verwendung von lebenden Tieren nur für die Ausbildung von Hunden zur Baujagd, sowie für Herdenschutz- und Treibhunde zulässig. Neu ist dies, als Folge der revidierten Jagdverordnung, auch für die Ausbildung von Hunden zur Wildschweinjagd oder im Bereich des Apportierens möglich. Grundsätzlich ist der direkte Kontakt zwischen dem Hund und dem für die Ausbildung verwendeten Wildtier verboten. Nur wenn es zum Erreichen des Ausbildungs- oder Prüfungsziels uner-

lässlich ist, darf es ausnahmsweise direkten Kontakt geben. Das Wildtier muss sich aber jederzeit in Deckung zurückziehen können.

Anlagen, in denen Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet und geprüft werden, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

### **Verbot von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen (Art.76)**

Es dürfen keine Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte die am Halsband des Hundes befestigt werden und Druckluft oder einen Wasserstrahl abgeben, wenn der Hund bellt. Es dürfen jedoch keine anderen Substanzen, wie zum Beispiel Duftessenzen, beigefügt werden. Solche Substanzen sind für Hunde verwirrend und keine angemessene Bestrafung. Auch wenn der Hund längst nicht mehr bellt, haftet der Duft immer noch in seinem Fell.

## **Pferde**

### **Aus für die Rollkur und das Barren von Pferden (Art. 21 g und h)**

Die Rollkur, auch Hyperflexion genannt, ist eine besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung beim Pferd. Der Rücken ist dabei überspannt. Diese Haltung wird in der Dressurreiterei durch eine gewaltsame Einwirkung der Reiterhand oder durch Hilfsmittel erzwungen. Tierschutzrelevant und somit verboten sind Extremfälle, bei denen die unnatürliche Haltung des Pferdes offensichtlich ist und in denen die Hyperflexionen über mehrere Minuten andauert.

Auch das Barren oder Barrieren von Springpferden ist verboten. Beim Barren wird einem Pferd Schmerzen zugefügt oder Angst eingejagt, damit es höher springt. Zum Beispiel wird im Training eine Hindernisstange nach dem Absprung des Pferdes versteckt weiter angehoben, damit das Pferd sich daran stösst und so gezwungen wird, beim nächsten Mal die Beine höher anzuheben oder es werden Stangen und Drähte eingesetzt, die nur schlecht sichtbar sind.

### **Das Stacheldrahtverbot bleibt erhalten (Art. 63)**

Das geltende Stacheldrahtverbot bleibt bestehen, allerdings gibt es die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Ausnahmegewilligungen zu bekommen. Beispielsweise soll für eine weitläufige Weide, die zusätzlich über eine gut sichtbare andere Begrenzung verfügt – wie einen Waldrand oder die im Jura typischen Trockenmauern – eine solche Bewilligung möglich sein.

### **Pferdetransport (Art. 160 Abs. 1)**

Neben Strickhalftern dürfen nun explizit auch keine Knotenhalfter und Zaumzeuge zum Anbinden von Pferden während eines Transports verwendet werden. Knotenhalfter und Zaumzeuge machen Pferde durch den Druck auf empfindliche Stellen am Kopf gut kontrollierbar. Es ist aber nicht möglich auszuschliessen, dass ein Pferd während des Transports das Gleichgewicht verliert und ihm durch den Zug am Zaumzeug oder dem Knotenhalfter unnötige Schmerzen zugefügt werden.

## **Gewerbmässiger Umgang mit Tieren**

### **Wann ist eine kantonale Bewilligung für den gewerblichen Umgang mit Tieren nötig? (Art. 101 und 102)**

Tierheime oder auch Tierbetreuungsdienste, wie zum Beispiel Dogsitter, Dogwalker oder auch Personen, die Tiere während der Ferien ihrer Besitzer aufnehmen, brauchen eine kantonale Bewilligung, sobald sie sich um mehr als 5 Tiere kümmern. Eigene Tiere werden nicht mitgezählt. Zuchten aber auch Tierrettungsorganisationen, die eine grössere Menge Tiere pro Jahr abgeben bedürfen ebenfalls einer kantonalen Bewilligung. Das gleiche gilt für Personen, die gewerbmässig Hufpflege (zum Bei-

spiel Barhufpfleger) bei Pferden anbieten. Diese müssen neu über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Hufschmiede hingegen benötigen keine Bewilligung. Eine Bewilligung für die Tierbetreuung erhält, wer eine anerkannte Ausbildung absolviert hat. Fragen Sie nach den kantonalen Bewilligungen, wenn Sie Ihr Haustier in die Obhut anderer Personen geben oder ein Tier bei sich aufnehmen möchten.

**Die komplette revidierte Tierschutzverordnung finden Sie unter [www.bvet.admin.ch/tschv](http://www.bvet.admin.ch/tschv)**